



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer, Stephanie Schuhknecht, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, bedarf einer Überarbeitung zur klaren Unterscheidung von Werbung und Programm.

Immer wieder kommt es zu Programmgestaltungen, die Werbung und Programm nicht klar auseinanderhalten. Sei es, weil den Sendeverantwortlichen das Bewusstsein dafür fehlt oder die bisherigen gesetzlichen Regelungen so ausgelegt werden, dass die Programmgestaltung als noch mit den Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes übereinstimmend empfunden wird. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer wird es damit noch schwieriger, Fakten, Meinungen und Werbung auseinanderzuhalten. Und gerade Lokalsender, die hier vorbildlich handeln, leiden ebenfalls unter dem Imageschaden, wenn ein Sender Angebote verbreitet, die nicht über jede Kritik erhaben sind.

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sender haben hier eine Vorbildfunktion, doch alle Medien – ob rein privat finanziert oder gefördert – haben aufgrund ihres Einflusses eine besondere Verantwortung. Die Sender müssen dieser Verantwortung gerecht werden und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) muss als bayerische Medienaufsicht die rechtlichen Möglichkeiten haben, die Sender auf ihre Verantwortung zu verweisen und entsprechende Konsequenzen ziehen zu können, wenn Regelungen nicht eingehalten werden. Denn bei verlässlichen Informationen und einer klaren Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten geht es hier nicht zuletzt um den Schutz unserer Demokratie.

Werbung, die als solche nicht erkennbar ist, oder Werbung, die als redaktionelles Programm verkauft wird, darf daher in den Programmen unserer mit öffentlichen Mitteln geförderter Lokalsender nicht vorkommen und wenn dies doch der Fall ist, muss es der BLM möglich sein, diese Angebote zu unterbinden. Eine Wiederholung selbst dieser Sendungen, wie derzeit laut Bayerischem Mediengesetz vorgeschrieben, ist nicht zu tolerieren. Die BLM darf nicht zu einer Zensurbehörde gemacht werden, die im Vorgriff Angebote unterbindet, doch sie darf auch nicht handlungsunfähig sein, wenn es um die Aufsicht über unser bayerisches Rundfunkangebot geht.

B) Lösung

Die Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes zur Ausgewogenheit des Gesamtangebots sowie die Programmgrundsätze werden geschärft, um eine größere Klarheit aufseiten der Anbieter und der BLM zu schaffen. Verstöße müssen künftig durch die Anbieter auf ihre Kosten und auf Kosten ihrer Sendezeit behoben werden.

Zudem werden die Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes zur Wiederholung betrauter Angebote insofern geändert, dass Wiederholungen bereits beanstandeter Sendungen und Sendungen, die durch die BLM geprüft werden, solange ausgesetzt werden, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist. Je nach Ergebnis der Prüfung

durch die BLM wird von Wiederholungen abgesehen und diese fehlenden Sendezeiten müssen durch neue eigene Produktionen ausgeglichen werden. Von Wiederholungen wird abgesehen, sobald die BLM die Sendungen beanstandet. Eine formelle Rüge ist nicht zwingend notwendig.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessensgemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.“

2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, die Achtung vor Glauben und Meinung anderer stärken und der Wahrheit verpflichtet sein. ⁵Sie haben dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Rechnung zu tragen. ⁶Die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

3. Art 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 5 oder gegen Art. 6 verstoßen, ordnet die Landeszentrale an, dass zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.“

4. Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur mehrfach wiederholten Ausstrahlung der in den Nrn. 1 und 2 genannten Programme entsprechend den Informationsinteressen und Sehgewohnheiten der Zuschauer. Die Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung wird bei Angeboten, die durch die Landeszentrale geprüft werden, durch diese solange ausgesetzt, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist. Beanstandet die Landeszentrale ein Angebot wird von jeglicher Wiederholung abgesehen und die fehlenden Sendezeiten müssen durch den Anbieter mit neuen Produktionen auf dessen Kosten ausgeglichen werden. Von Wiederholungen wird abgesehen, sobald die Landeszentrale die Sendungen beanstandet, eine formelle Rüge ist nicht zwingend notwendig.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1**

Zu Nr. 1: Art. 4 wird konkretisiert, um den Anspruch an jedes einzelne, in Bayern verbreitete Rundfunkprogramm an bezüglich der Ausgewogenheit des Angebotes und der Meinungsvielfalt klarzustellen.

Zu Nr. 2: Die Programmgrundsätze in Art. 5 werden um die wichtigen Punkte Diskriminierungsfreiheit, Gleichstellung, Teilhabe, Verteidigung der demokratischen Freiheiten, Achtung vor dem Glauben und Verpflichtung zur Wahrheit ergänzt. Gerade mit öffentlichen Mitteln geförderte Sender sind diesen Grundsätzen besonders verpflichtet und haben hier eine Vorbildfunktion zu erfüllen.

Zu Nr. 3: Art. 16 Abs. 3 wird insofern geändert, dass Verstöße gegen die Grundsätze des Art. 5 oder Art. 6 zu Lasten der Sendezeit des jeweiligen Anbieters und auf dessen Kosten ausgeglichen werden müssen.

Zu Nr. 4: Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 wird insofern geändert, dass die Pflicht zur wiederholten Ausstrahlung bei Angeboten ausgesetzt wird, solange die BLM das jeweilige Angebot prüft. Bisher werden Sendungen in jedem Fall wiederholt, selbst wenn diese von der BLM geprüft und im Ergebnis beanstandet oder gerügt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.